

Sitzungsvorlage 093/2016

öffentlich

**TOP: **Neubau der Straßenbeleuchtungsanlage Zimmerstraße
 in Weißenfels****

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Stadtentwicklungsausschuss	13.06.2016	
Stadtrat	30.06.2016	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:	54511001 096300 67000.96521		
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Straßenbeleuchtungsanlage Zimmerstraße in Weißenfels

Bei der turnusmäßigen Überprüfung der E-Anlage der Straßenbeleuchtungsanlage in der Zimmerstraße in Weißenfels gemäß BGV A3 (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, A3 speziell für den Bereich der Elektrotechnik) wurden sehr schlechte Messwerte festgestellt. Die elektrische Sicherheit der Anlage und auch die Standsicherheit der Maste sind nicht mehr gewährleistet. In einem Teil des vorgesehenen Baubereiches ist eine verschlissene Freileitungsanlage vorhanden. Die Anlagen wurden im Jahr 1969 errichtet.

Im Schadensfall kann es hier zu Gefährdungen von Personen, Tieren und Sachwerten kommen. Eine Erneuerung der Anlage ist deshalb dringend und zeitnah erforderlich.

Die Erneuerung und Instandhaltung von verschlissenen Elektroanlagen gehört zur Verkehrssicherungspflicht der Stadt Weißenfels und wird in der BGV - A3 ausdrücklich gefordert.

Aus einer vorhandenen Beleuchtung ergibt sich die Verpflichtung, jederzeit richtig zu beleuchten. Sie leitet sich aus § 823 BGB ab, der die Schadensersatzpflicht beinhaltet. Danach ist derjenige schadensersatzpflichtig, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit oder das Eigentum eines anderen widerrechtlich verletzt. Ursächlich dafür kann eine fehlende, eine falsche Beleuchtung oder eine fehlerhafte E-Anlage sein.

Finanzierung

Nach unserer Kostenschätzung werden insgesamt rd. 30 T€ für den Neubau der Beleuchtungsanlage Zimmerstraße benötigt, der in zwei Bauabschnitten á 15 T€ durchgeführt werden soll.

Für das zuvor dargestellten Bauvorhaben stehen im Jahr 2016 laut Planung Mittel in Höhe von 30.000 € in der Kostenstelle 54511.001/ SK 096300 zur Verfügung.

Da die Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage gemäß Straßenausbaubeitragssatzung (SBS) der Stadt Weißenfels vom 24.09.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.1999 (bekannt gemacht im Weißenfelser Amtsblatt Nr. 12/1999, S. 6) zum beitragsfähigen Aufwand gehören, ist der Beschluss zu diesem Bauprogramm notwendig, um anschließend die einmaligen Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes geltend machen zu können.

Da es sich bei der Zimmerstraße um eine Anliegerstraße im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 SBS handelt, d. h. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücken dienen, beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen an den beitragsfähigen Kosten für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung gleich 75 %, den verbleibenden Anteil von 25 % trägt die Stadt Weißenfels selbst.

Gemäß Richtlinie über die Beteiligung der Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen der Stadt Weißenfels, Punkt IV, Beteiligung der Beitragspflichtigen von

Anliegerstraßen, kommt ein Zustimmungsvorbehalt insbesondere nicht in Betracht, wenn die Straßenbaumaßnahme aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt werden muss. Handelt es sich ausschließlich um eine beitragspflichtige Maßnahme der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung, so wird die Durchführung ebenfalls nicht unter den Zustimmungsvorbehalt gestellt, wenn der Leuchtentyp durch eine Festsetzung des Stadtrates bereits vorgegeben ist.

Es werden nicht alle Teileinrichtungen an dieser Straße (wie z. B. Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkflächen, Straßenentwässerung und Straßenbegleitgrün) hergestellt, sondern nur die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung. Es kann zum heutigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden, wann die weiteren Teileinrichtungen an dieser Straße erneuert werden. Damit diese Teileinrichtung nach endgültiger Herstellung einzeln abgerechnet werden kann, ist es erforderlich, dass darüber ein sogenannter Kostenspaltungsbeschluss herbeigeführt wird. Die Maßnahme kann dann umgehend abgerechnet werden, da bereits mit nachfolgendem Beschluss die Zustimmung zur vorzeitigen Abrechnung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung vorliegt.

Beteiligung der Beitragspflichtigen

Gemäß der Richtlinie über die Beteiligung der Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen der Stadt Weißenfels vom 24. Januar 2008, wurde am 10. Mai 2016 eine Eigentümerversammlung anlässlich der geplanten Baumaßnahme durchgeführt. In dieser Veranstaltung wurden den Grundstückseigentümern die Grundzüge der Baumaßnahme einschließlich der zu erwartenden Kostenbelastung (Straßenausbaubeiträge in Höhe von ca. 0,82 Euro/qm im Abrechnungsgebiet 1 und ca. 1,03 Euro/qm im Abrechnungsgebiet 2) erläutert. Es wurde den Grundstückseigentümern Gelegenheit gegeben, sich mit der geplanten Baumaßnahme vertraut zu machen, sowie Fragen zum Bauvorhaben zu stellen.

Zustimmungsvorbehalt

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels sollte beschließen, dass die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Zimmerstraße nicht unter dem Zustimmungsvorbehalt der später Beitragspflichtigen gestellt wird.

Kostenspaltung

Die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung ist nach endgültiger Herstellung abzurechnen.

Bauprogramm

Die Straßenbeleuchtungsanlage wird entsprechend der gültigen Rechtsvorschrift DIN EN 13201 „Straßenbeleuchtung“ hergestellt.

Die Installation erfolgt nach den Erfordernissen des Straßentyps, einseitige Verlegung der Beleuchtungsanlage auf der östlichen Straßenseite auf insgesamt 7 Rohrmasten mit erdverlegter Verkabelung.

Die Baumaßnahme besteht aus zwei Bauabschnitten und wird daher auch in zwei Losen ausgeschrieben und abgerechnet. Die Berechnung der Ausbaubeiträge erfolgt

für die Bauabschnitte getrennt.

Der Bauabschnitt 1 befindet sich zwischen der Leopold-Kell-Straße und Große Deichstraße und der Bauabschnitt 2 zwischen der Beuditzstraße und der Leopold-Kell-Straße (siehe Anlage). Im Bereich zwischen der Beuditzstraße und der Naumburger Straße werden keine Arbeiten ausgeführt.

Gemäß dem Beschluss des SEA sollen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit Leuchten mit LED-Technik montiert werden.

Rakut
Fachbereichsleiter

Anlagen:

Lageplan mit Bauabschnitten
Protokoll der Bürgeranhörung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt,

1. Die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Zimmerstraße Bauabschnitte 1 und 2 in Weißenfels gemäß Richtlinie über die Beteiligung der Beitragspflichtigen vom 28.01.2008 Ziffer IV/3 nicht unter den Zustimmungsvorbehalt der Beitragspflichtigen zu stellen.
2. Die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung nach endgültiger Herstellung entsprechend abzurechnen.
3. Dem Bauprogramm zur Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage Zimmerstraße (Bauabschnitte 1 und 2) in Weißenfels
 - erdverlegte Kabelanlage
 - einseitige Beleuchtung auf der östlichen Straßenseite
 - technische LED-Leuchten
 - Lichtpunkthöhe ca. 6 m zuzustimmen.

Risch
Oberbürgermeister